

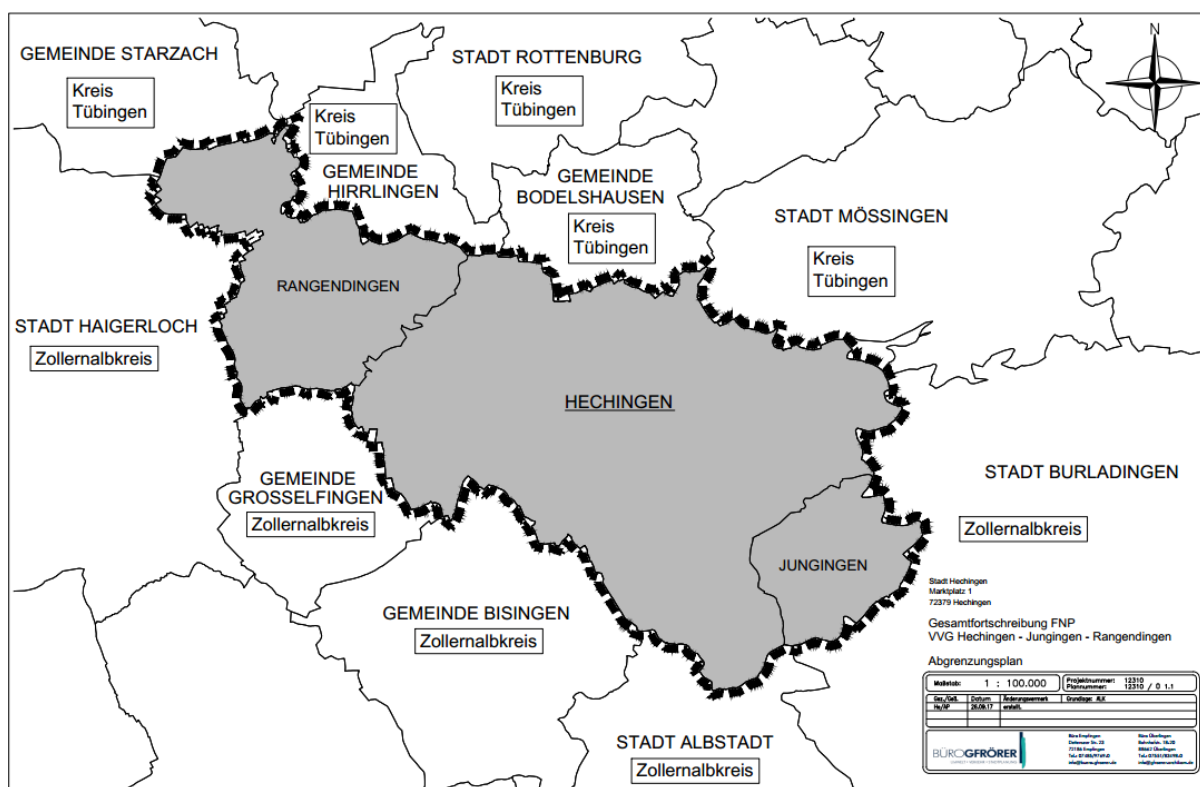
Öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) generell fortgeschrieben (Aufstellungsbeschluss).
- Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen wird gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ebenfalls fortgeschrieben (Aufstellungsbeschluss).

Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsplanes umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinden Hechingen, Jungingen und Rangendingen. Dieses ergibt sich aus dem folgenden Abgrenzungsplan:



Abgrenzungsplan, Büro Gfrörer, Empfen, vom 26.09.2017

Sachverhalt:

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen ist nach seiner Genehmigung durch das Landratsamt im April 1996 in Kraft getreten.

Um den allgemeinen Entwicklungen Rechnung zu tragen, erfolgte im Jahr 2004 eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans einschließlich des Landschaftsplans. Das Zieljahr

2010 für den Planungszeitraum wurde beibehalten. In den vergangenen Jahren erfolgten noch wenige Teilfortschreibungen, um punktuell notwendige Änderungen umsetzen zu können. Da das Zieljahr 2010 des derzeit gültigen Flächennutzungsplans weit überschritten ist, ist eine Gesamtfortschreibung notwendig, damit der Flächennutzungsplan seiner Bedeutung der vorbereitenden Bauleitplanung wieder gerecht werden kann.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Bestandsanalyse der realisierten und der noch realisierbaren Bauflächen, der Wohnbaubedarfe, der gewerblich genutzten Flächen sowie die noch zur Verfügung stehenden Flächen für Gewerbe und deren zukünftigem Bedarf. Nach erfolgter Bestandsanalyse und der Ermittlung der Flächenbedarfe wird die zukünftige Entwicklung der Gemeinden und Ortschaften erarbeitet.

Die Ziele der Natur und Landschaftspflege werden gemäß den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg u. a. durch die Aufstellung und Fortschreibung von Landschaftsplänen umgesetzt und gesichert. Der Landschaftsplan hat dabei gem. § 9 BNatSchG die Aufgabe, diese gesetzlich festgelegten Grundsätze und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsvorsorge zu konkretisieren. Außerdem stellt er dar, wie die Ziele erreicht werden können. Er enthält Aussagen zum aktuellen Zustand von Natur und Landschaft, zu Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet sowie Planungsvorschläge für eventuell erforderliche Aktionen und Maßnahmen.

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan bilden zusammen die Grundlage für die baulich-räumliche, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung des Geltungsbereichs.

Der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen vom 25. Oktober 2017 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

gez.
in Vertretung
Philipp Hahn
Erster Beigeordneter